

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Hermann-Koch-Seniorenzentrum Düren
mit einer Platzzahl von 82 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der **Coronavirus Allgemeinverfügung Einrichtungen/ Ifsg 28§b**. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb 15 Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner*innen und deren Besucher*innen, sowie externe Dienstleister.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - Bewohner*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.
 - Bei Besucher*innen unter 14 Jahren, ist der PoC-Test keine Verpflichtung, kann jedoch mit Einverständnis des Besuchers durchgeführt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin oder eines fachlich ausgebildeten Mitarbeiters erforderlich.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Ein PoC-Test ist vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Übelkeit festgestellt werden. Bei einem positiven Ergebnis wird anschließend ein PCR-Test beim Hausarzt oder Gesundheitsamt durchgeführt.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein Coronaschnelltest bei der aufzunehmenden Person, unabhängig vom Impfstatus von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt eine Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist ein Coronaschnelltest zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein

- **Testungen Beschäftigte und Besucher**

Beschäftigte

- Bei nachweislich vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitenden, werden **3x wöchentlich PoC-Testungen durchgeführt**. Es kann auch ein Antigen Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung genutzt werden. (Nachweisliche Dokumentation ist erforderlich)
- Mitarbeitende die nicht geimpft oder genesen sind: werden täglich getestet. (Selbsttest ist hier nicht zulässig)
- Mitarbeitende die länger als 5 Tage nicht in der Einrichtung waren.
- Ehrenamtler*innen werden auch getestet oder müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können.
- Jahrespraktikanten*innen werden täglich getestet
- Schnelltests sind nur 24 Stunden gültig.

Bewohner*innen

- Bewohner*innen werden 3x wöchentlich getestet (montags, mittwochs und freitags) es sei denn Sie gelten als geimpft oder genesen (14 Tage nach der letzten gültigen Impfung/Auffrischung die nicht länger als 3 Monate zurück liegt), dann werden Testungen angeboten oder wenn der Verdacht besteht anhand von Symptommonitoring auf Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dann wird mindestens an 5 aufeinander folgende

Tage der betreffende Bewohner getestet. Geimpfte oder genesen Bewohner*innen wird der Test 1x wöchentlich angeboten.

Besucher*innen und externe Dienstleister

- Bei jedem Besucher*in oder externe Dienstleister muss ein PoC-Test durchgeführt werden, es sei denn es liegt ein negatives Testergebnis vor das nicht älter als 24 Stunden ist unabhängig vom Impfstatus.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt
Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- **Testdokumente** müssen Namen und Geburtsdatum des zu Testenden, Datum der Testung, Ergebnis der Testung, Uhrzeit enthalten.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden in die Testung eingewiesen durch Ärzte sowie durch das Gesundheitsamt Düren
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Einweisung in den Schnelltest (**Anlage**)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant bzw. vorgehalten (FFP2-Maske, Haube, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Es wird für jeden Wohnbereich, sowie für den Empfang, 1 Kiste mit den benötigten Materialien fertiggestellt.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Haupteingang und Wintergarten (Testraum) für die Besucher und externen Dienstleister, Bewohner werden in ihren Zimmern und Mitarbeiter im Mehrzweckraum/Wohnbereiche der Einrichtung getestet.

- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen und deren Besucher*innen ein Informationsblatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (**Anlage**)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen (**Anlage**) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Haube, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person frühestens nach 15 Min. mitgeteilt und eine Bescheinigung „Beschäftigtentestung“ auf Nachfrage ausgestellt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular (ggfs bei Besucher*innen in der Excel-Datei (**Anlage**)) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- **Bei positivem PoC-Test oder Selbsttest von Mitarbeitenden und Bewohner*innen soll eine Nachkontrolle durch PCR-Testung im Sinne von §4b der Coronavirus-Testverordnung erfolgen.**
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit (ist seitens Landeszentrum noch in Planung, Änderungen möglich) die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.
- Übermittlung der Daten von PoC-Tests/Selbsttests aus den Bereichen erfolgt Freitags an die Verwaltung/Empfang

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o FFP2
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

6. Isolation/Quarantäne

In vollstationären Einrichtungen der Pflege sind Bewohner*in, die vorzeitig (5.Tag/48. Std. ohne Symptome) entisoliert worden sind, am sechsten Tag erneut mit einem POC Test zu testen.

Die Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen, wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest)

Info: Ein Ausbruch gilt als beendet, wenn 14 Tage nach der letzten Positiv-Testung kein weiterer BewohnerIn oder MitarbeiterIn positiv auf das Corona Virus getestet wurde